



Unterwegs in Polen

[App für Ihr Smartphone
herunterladen](#)



© Europäische Union, 1995–2013

In die Ferien nach Polen – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Polen Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte**:



- Muster -

(*Europejska Karta Ubezpieczenia Zdrowotnego*).

Diese Karte wird von Ihrer Krankenkasse ausgestellt, bei der Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Polen gesetzlich Krankenversicher-

ten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.

Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Krankenkasse eine so genannte **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.

Einige Krankenkassen verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der polnischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.



Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Vertragsarzt, der an den Nationalen Gesundheitsfonds (*Narodowy Fundusz Zdrowia NFZ*) angeschlossen ist. Erkennbar ist dies am Praxisschild mit dem Logo des NFZ. Informationen zu Vertragsärzten, die sich in der Nähe Ihres Aufenthaltes befinden, erhalten Sie von den 16 regionalen Zweigstellen des Nationalen Gesundheitsfonds (*Woiwodschafts*, [siehe Liste am Ende des Merkblattes](#) oder im Internet unter www.nfz.gov.pl).

Weisen Sie bitte zu Beginn der Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte und Ihre Identitätskarte vor, damit Ihnen der Tarifschutz gewährleistet wird.

Wenn Sie sich jedoch an einen privaten Arzt wenden, werden Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen müssen. Eine Rückerstattung der Kosten nach polnischem Recht ist ausgeschlossen ([siehe Abschnitt Kostenerstattung](#)).

Für die Behandlung bei einem Facharzt benötigen Sie eine Überweisung des Allgemeinarztes. Ohne Überweisung können nur Leistungen der folgenden Fachmedizin in Anspruch genommen werden:

- Augenheilkunde
- Dermatologie
- Geschlechtskrankheiten
- Gynäkologie
- Onkologie
- Psychiatrie
- Zahnheilkunde

Bei Unfällen, Verletzungen, Vergiftungen und bei lebensbedrohlichen Gesundheitszuständen kann der Facharzt ebenfalls ohne vorherige Konsultation

des Allgemeinarztes aufgesucht werden.

Kostenbeteiligung:

- Keine Kostenbeteiligung bei Behandlung durch einen Vertragsarzt

Zahnärztliche Behandlung

Wenn Sie zahnärztliche Behandlung benötigen, können Sie sich direkt an einen Vertragszahnarzt des Nationalen Gesundheitsfonds wenden. Weisen Sie bitte zu Beginn der Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor.

Bitte beachten Sie, dass der Umfang der übernommenen Leistungen sehr begrenzt ist und sich nur auf die einfache Grundversorgung bezieht. Kosten, die darüber hinausgehen, tragen Sie selbst. Eine Liste der übernommenen Leistungen ist in jeder Zahnarztpraxis erhältlich. Bitten Sie den Zahnarzt, Sie über die voraussichtlichen Kosten zu informieren. Fragen Sie ihn, welche Kosten vom polnischen Krankenversicherungssystem übernommen werden und welche Kosten Sie selbst tragen müssen.

Kostenbeteiligung:

- Keine Kostenbeteiligung bei einfacher Grundversorgung bzw. Leistungen, welche in der gesetzlichen Leistungsliste aufgeführt sind
- 100% bei alle andere Behandlungen bzw. Leistungen, welche über die einfache Grundversorgung hinausgehen.



Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts und Ihres Anspruchsnachweises in einer Apotheke beziehen. Rezepte werden nur von Vertragsärzten ausgestellt, die dem Nationalen Gesundheitsfonds angeschlossen sind und eine entsprechende Berechtigung haben. Die Kosten werden nur für Medikamente, welche im offiziellen Verzeichnis erstattungsfähiger Medikamente aufgeführt sind, übernommen.

Kostenbeteiligung:

- 3.20 PLN* (ca. 0.80 CHF) oder 8 PLN (ca. 2.00 CHF) Pauschalbetrag je nach Art des verordneten Medikaments
- 30% oder 50% der Kosten bei speziellen Medikamenten
- 100% bei Medikamenten die nicht im offiziellen Medikamentenverzeichnis aufgeführt sind.

*PLN = Polnische Zloty

Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, weist Sie der Arzt in ein Spital ein. In Notfällen können Sie sich auch direkt an die Notfallstation (*Szpitalny Oddzial Ratunkowy – SOR*) des Spitals wenden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte und Ihre Identitätskarte vorweisen. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Behandlung in einem Vertragsspital, welches an den Nationalen Gesundheitsfonds angeschlossen ist.

Kostenbeteiligung:

- keine Kostenbeteiligung.

Ein Aufenthalt in einem Spital, welches nicht an den Nationalen Gesundheitsfonds angeschlossen ist, geht vollumfänglich zu Ihren Lasten.

Transport/Rettung

Die Kosten für den Rettungsdienst und medizinische Transporte ins nächstgelegene Spital werden grundsätzlich übernommen.

Kostenbeteiligung:

- keine Kostenbeteiligung.

Die Kosten für eine Bergung sowie für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

Kostenerstattung

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über das staatliche polnische Gesundheitssystem. Falls der Arzt, Therapeut oder das Spital von Ihnen die direkte Bezahlung der Behandlung verlangt, so lassen Sie sich unbedingt eine Rechnung ausstellen. Reichen Sie diese bitte bei Ihrer Krankenkasse in der Schweiz ein. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach polnischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können. Beachten Sie bitte, dass eine allfällige Kostenerstattung durch den polnischen Krankenversicherungsträger nicht vorgesehen ist.

Ihre Krankenkasse in der Schweiz darf Ihnen nicht die gesetzliche Kostenbe-



teilung nach polnischem Recht er-
statten.

Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie über eine Taggeldversiche-
rung verfügen und während Ihren Feri-
en länger als drei Tage arbeitsunfähig
werden, dann müssen Sie sich von
Ihrem behandelnden Arzt die Arbeits-
unfähigkeit bestätigen lassen. Bitten
Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit
festzustellen und Ihnen eine Beschein-
igung darüber auszustellen. Reichen
Sie diese bitte unverzüglich Ihrem Ar-
beitgeber in der Schweiz ein. Teilen
Sie ihm die voraussichtliche Dauer te-
lefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in
Polen dadurch über die geplante Feri-
endauer verlängert.

Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten zu ver-
meiden empfehlen wir Ihnen, eine Fe-
rien- und Reiseversicherung (z.B. bei
Ihrer Krankenkasse) abzuschliessen.
Diese übernimmt – je nach Vertrags-
ausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die
Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizi-
nische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte
Behandlung in der halbprivaten
oder privaten Abteilung im Spital
oder Kosten für den Inan-
spruchnahme von Leistungen in
einer privaten Kliniken

Manche Ferien- und Reiseversiche-
rungen bieten neben der Kostenüber-
nahme für medizinische Leistungen
auch eine Erstattung von z.B. Annullie-
rungskosten oder eine Rechtsschutz-
versicherung an. Bitte erkundigen Sie

sich bei Ihrer Krankenkasse über die
Details dieser Versicherung.

Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite
Notruf, welcher aus dem Fest- und
Mobilfunknetz von jedem Ort der EU
gebührenfrei und ganzjährig rund um
die Uhr zu erreichen ist. Wird bei ei-
nem Notfall die 112 angerufen, so wird
gleichzeitig der ungefähre Standort
übermittelt, an dem sich der Anrufer
befindet. Die Netzbetreiber in den ein-
zelnen Mitgliedstaaten sollen den Ret-
tungsdiensten den ungefähren Anru-
ferstandort übermitteln, damit diese
unverzüglich Hilfe entsenden können.
Der Notruf funktioniert in allen EU-
Mitgliedstaaten neben etwaigen sons-
tigen nationalen Notrufnummern (in
Polen: **999**).

Ergänzende Hinweise für Ge- schäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Ar- beitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten
Informationen gelten auch, wenn Sie
zu einem dieser Personenkreise gehö-
ren und die medizinischen Leistungen
während Ihrer voraussichtlichen Auf-
enthaltsdauer in Polen notwendig wer-
den.

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen
Überblick über die Leistungsaushilfe in Polen.
Für detaillierte Informationen wenden Sie sich
bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder
an den zuständigen polnischen Krankenversi-
cherungsträger. Es ist nicht auszuschliessen,
dass nach der Publikation Änderungen im
polnischen Krankenversicherungssystem ein-
treten. Ein Rechtsanspruch aus den hier ent-
haltenen Informationen besteht nicht.



Zentrale des Nationalen Gesundheitsfonds (Naradowy Fundusz Zdrowia)

Departement Współpracy Międzynarodowej

Ul. Grójecka 186
02 – 390 Warszawa
ca17@nfz.gov.pl

Regionale Zweigstellen des Nationalen Gesundheitsfonds (Woiwodschafts)

Dolnośląski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Joannitów 6
50-252 Wrocław
E-Mail: wf01@nfz.gov.pl

Kujawsko-Pomorski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Mickiewicza 15
85-071 Bydgoszcz
E-Mail: wf02@nfz.gov.pl

Lubelski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Szkolna 16
20-124 Lublin
E-Mail: wf03@nfz.gov.pl

Lubuski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Podgórna 9B
65-057 Zielona Góra
E-Mail: wf04@nfz.gov.pl

Łódzki Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Kopcińskiego 58
90-032 Łódź
E-Mail: wf05@nfz.gov.pl

Małopolski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Ciemna 6
31-053 Kraków
E-Mail: wf06@nfz.gov.pl

Mazowiecki Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Chałubińskiego 8
00-613 Warszawa

E-Mail: wf07@nfz.gov.pl

Opolski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Głogowska 37
43-315 Opole
E-Mail: wf08@nfz.gov.pl

Podkarpacki Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Zamkowa 8
35-032 Rzeszów
E-Mail: wf09@nfz.gov.pl

Podlaski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Pałacowa 3
15-042 Białystok
E-Mail: wf10@nfz.gov.pl

Pomorski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Podwale Staromiejskie 69
80-844 Gdańsk
E-Mail: wf11@nfz.gov.pl

Śląski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Kossutha 13
40-844 Katowice
E-Mail: wf12@nfz.gov.pl

Świętokrzyski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Jana Pawła II 9
25-025 Kielce
E-Mail: wf13@nfz.gov.pl

Warmińsko-Mazurski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Żołnierska 16
10-561 Olsztyn
E-Mail: wf14@nfz.gov.pl

Wielkopolski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Grunwaldzka 158
60-309 Poznań
E-Mail: wf15@nfz.gov.pl

Zachodniopomorski Oddział Wojewódzki NFZ
ul. Arkońska 45
71-470 Szczecin
E-Mail: wf16@nfz.gov.pl